

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2022
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Igling
Vorlage: GI/BA/207/2022
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Igling
Vorlage: GI/BA/206/2022
5. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Blockheizkraftwerk"
Vorlage: GI/BA/204/2022
6. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Blockheizkraftwerk"
Vorlage: GI/BA/205/2022
7. Auslegungs- und Billigungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan "Sondergebiet Riebel" der Gemeinde Igling
Vorlage: GI/BA/162/2022
8. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Römerstraße" der Gemeinde Igling
Vorlage: GI/BA/199/2022
9. Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Römerstraße", der Gemeinde Igling
Vorlage: GI/BA/200/2022
10. Antrag auf Baugenehmigung: Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses im Rahmen einer energetischen Sanierung und Neubau einer Doppelgarage auf dem Flurstück 182/2, Römerstraße 4, Gemarkung Unterigling
Vorlage: GI/BA/189/2022
11. Auftragsvergabe Neubau Kinderkrippe - Estricharbeiten
Vorlage: GI/BA/194/2022
12. Rücktritt 1. Kommandant FFW Holzhausen
13. Förderung Rotkreuz-Arbeit - Betriebskostenzuschuss
14. Bericht des Bürgermeisters
15. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Günter Först eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2022

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2022 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2022 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 08.11.2022 wurden keine Beschlüsse gefasst, deren Gründe der Geheimhaltung weggefallen.

3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Igling

Sachverhalt:

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben. Die Planung wurde öffentlich ausgelegt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

- 01 Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 08.11.2022
- 02 Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Immissionsschutzbehörde vom 16.11.2022
- 04 Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Naturschutzbehörde vom 09.11.2022
- 06 Landratsamt Landsberg am Lech – Gesundheitsamt vom 02.11.2022
- 10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 22.11.2022
- 11 Staatliches Bauamt Weilheim vom 25.10.2022
- 13 Regionaler Planungsverband München vom 10.11.2022
- 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck vom 28.11.2022

- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.11.2022
- 17 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 17.11.2022
- 19 Schwaben Netz GmbH vom 26.10.2022
- 23 Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 07.11.2022
- 24 Kreisheimatpfleger vom 09.11.2022
- 25 Stadt Landsberg am Lech vom 27.10.2022
- 26 Markt Kaufering vom 03.11.2022
- 27 Gemeinde Hurlach vom 24.10.2022
- 28 Stadt Buchloe vom 31.10.2022
- 29 Gemeinde Lamerdingen vom 31.10.2022
- 30 Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 28.11.2022
- 31 Autobahndirektion Südbayern vom 27.10.2022
- 32 Eisenbahn Bundesamt vom 17.11.2022

Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen haben vorgebracht:

1. TÖB

- 03 Landratsamt Landsberg am Lech –
Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde vom 07.11.2022
- 07 Regierung von Oberbayern vom 04.11.2022
- 14 LEW Verteilnetz GmbH vom 22.11.2022

1. Träger öffentlicher Belange

03 Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde

vom 07.11.2022

Az.: 1783.4/254-2261.6 // 1783.4/25522/61.6

Anregungen

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der [o.g.] Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese [so sind diese] gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachungen nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 – 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall- / Bodenschutzbehörde abzustimmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Bereich von Flächen, die der Lagerung von Gärsubstanzen und Ähnlichem gedient haben, nutzungsbedingte Bodenkontaminationen nicht ausgeschlossen werden können. Stoffströme aus diesem Bereich sind einer Qualifizierung mit Beweissicherung zu unterziehen.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die Gemeinde Igling bedankt sich für die Anregungen und nimmt diese zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass abwägungsrelevante Anregungen, die die Flächennutzungsplanänderung betreffen, in der Stellungnahme nicht enthalten sind. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung nicht geändert.

Beschluss: 14:0

07 Regierung von Oberbayern

vom 04.11.2022

Az.: ROB-2-8314.24_01_LL-13-11-3

Anregungen

Planung

Die Gemeinde Igling plant die erste Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen sowie o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Die Gemeinde verfolgt das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Blockheizkraftwerken zu schaffen. So soll die bestehende Biogasanlage mit dem Neubau von zwei Hackschnitzelheizwerkanlagen erweitert werden. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll aber im Zuge der Flächennutzungsplanänderung in eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Blockheizkraftwerk“ geändert werden.

Bewertung

Energieversorgung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (LEP 6.1.1 G).

Diesem Grundsatz trägt die Planung grundsätzlich Rechnung.

Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain.

Gemäß RP 14 B I 1.2.1 G soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Die Planung wäre daher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung o.g. Grundsatzes hinsichtlich landschaftlicher Vorbehaltsgebiete nicht entgegen.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Anregungen und weist auf die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Verfahren hin.

Beschlussvorschlag

Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung nicht geändert.

Beschluss: 14:0

14 LEW Verteilnetz GmbH

vom 22.11.2022

Anregungen

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen JG 110 und A-JG 111 im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel".

Bestehende 1-kV-Freileitungen

Im Geltungsbereich verläuft eine 1-kV-Freileitung. Im beigelegten Ortsnetzplan M = 1 : 2000 sind die Leitungstrasse dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitung zu beachten:

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Bestehende 20-kV-Freileitung B2M

Im Geltungsbereich verläuft unsere 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung B2M. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt.

Hinweise:

Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DDST VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.

Die Europeanorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.

Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten.

Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:

Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.

Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschwingen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Buchloe in Verbindung setzen.

Betriebsstelle Buchloe
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Hölzer
Tel. 08241/5002-386
E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes einverstanden.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die Gemeinde Igling bedankt sich für die Anregungen und nimmt diese zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass die MS-Freileitung JG110 gemäß dem der Stellungnahme beigefügten MS-Lageplan außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung verläuft. Entsprechend sind abwägungsrelevante Anregungen, die die Flächennutzungsplanänderung betreffen, in der Stellungnahme nicht enthalten. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind ggfls. auf Bebauungsplanebene oder im Bauantragsverfahren zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung / Abwägung wird der Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geändert.

Beschluss: 14:0

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Auslegung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Igling

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 13.12.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Fachbehörden, die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

5. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Blockheizkraftwerk"

Sachverhalt:

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben. Die Planung wurde öffentlich ausgelegt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

- 02 Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Immissionsschutzbehörde vom 16.11.2022
- 06 Landratsamt Landsberg am Lech – Gesundheitsamt vom 02.11.2022
- 11 Staatliches Bauamt Weilheim vom 25.10.2022
- 13 Regionaler Planungsverband München vom 10.11.2022
- 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck vom 28.11.2022
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.11.2022
- 17 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 17.11.2022
- 19 Schwaben Netz GmbH vom 26.10.2022
- 23 Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 07.11.2022
- 24 Kreisheimatpfleger vom 09.11.2022
- 25 Stadt Landsberg am Lech vom 27.10.2022
- 26 Markt Kaufering vom 02.11.2022
- 27 Gemeinde Hurlach vom 24.10.2022
- 28 Stadt Buchloe vom 31.10.2022

- 29 Gemeinde Lamerdingen vom 31.10.2022
- 30 Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 28.11.2022
- 31 Autobahndirektion Südbayern vom 27.10.2022
- 32 Eisenbahn Bundesamt vom 17.11.2022

Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen haben vorgebracht:

1. TÖB

- 01 Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 08.11.2022
- 03 Landratsamt Landsberg am Lech –
Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde vom 07.11.2022
- 04 Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Naturschutzbehörde vom 09.11.2022
- 07 Regierung von Oberbayern vom 04.11.2022
- 10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 25.11.2022
- 14 LEW Verteilnetz GmbH vom 22.11.2022

1. Träger öffentlicher Belange

01 Untere Bauaufsichtsbehörde

vom 08.11.2022

Az.: 610-60

Anregungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich Einverständnis.

Zum Entwurf selbst geben wir folgende Anregungen und Hinweise:

- a) Bei der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden die Begriffe GR 1 und GR 2 verwendet, welche in der BauNVO nicht enthalten sind. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten im Vollzug empfehlen wir die Formulierung unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 sinngemäß wie folgt zu fassen: Die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzte Grundfläche darf durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Gesamtgrundfläche von 842 m² überschritten werden.
- b) Die Formulierung unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 zur Bemessung der Bezugshöhe für die OK FFB-EG ist aus unserer Sicht nicht ausreichend konkret bestimmt. Aus dem Wortlaut ist nicht erkennbar, ob die genannten 30 cm für eine Abweichung von der Gebäudemitte oder für eine Abweichung vom Höhenniveau der OK Erschließungsstraße gelten sollen. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten im Vollzug empfehlen wir die Formulierung zu überdenken und ausreichend bestimmt zu fassen.
- c) Bei der Festsetzung unter § 3 Abs. 2 zu den Abstandsflächen empfehlen wir folgende Ergänzung: „... Art. 6 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.“

Fachliche Würdigung und Abwägung

Grundsätzlich ist in der BauNVO (2. Maß der baulichen Nutzung, 2.6 Grundfläche) die Formulierung GR als Grundfläche bekannt. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten im Vollzug passt die Gemeinde Igling die Formulierung unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Bebauungsplanes an.

Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten im Vollzug wird die Abweichung vom Höhenniveau neu bestimmt.

Die Gemeinde Igling übernimmt die empfohlene Ergänzung.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung geändert.

Beschluss: 14:0

**03 Landratsamt Landsberg am Lech –
Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde**

vom 07.11.2022

Az.: 1783.4/254-2261.6 // 1783.4/25522/61.6

Anregungen

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der [o.g.] Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese [so sind diese] gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachungen nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 – 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall- / Bodenschutzbehörde abzustimmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Bereich von Flächen, die der Lagerung von Gärsubstanzen und Ähnlichem gedient haben, nutzungsbedingte Bodenkontaminationen nicht ausgeschlossen werden können. Stoffströme aus diesem Bereich sind einer Qualifizierung mit Beweissicherung zu unterziehen.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die Gemeinde Igling bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese als textlichen Hinweis mit auf.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung nicht geändert.

Beschluss: 14:0

**04 Landratsamt Landsberg am Lech –
Untere Naturschutzbehörde**

vom 09.11.2022

Az.: 173-62.2/Fu-Natur

Anregungen

Die Ausgleichsfläche ist dem Landesamt für Umwelt zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster zu melden.

Rechtsgrundlage: Art. 9 BayNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die Gemeinde Igling bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung nicht geändert.

Beschluss: 14:0

07 Regierung von Oberbayern

vom 04.11.2022

Az.: ROB-2-8314.24_01_LL-13-11-3

Anregungen

Planung

Die Gemeinde Igling plant die erste Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen sowie o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Die Gemeinde verfolgt das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Blockheizkraftwerken zu schaffen. So soll die bestehende Biogasanlage mit dem Neubau von zwei Hackschnitzelheizwerkanlagen erweitert werden. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll aber im Zuge der Flächennutzungsplanänderung in eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Blockheizkraftwerk“ geändert werden.

Bewertung

Energieversorgung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (LEP 6.1.1 G).

Diesem Grundsatz trägt die Planung grundsätzlich Rechnung.

Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain.

Gemäß RP 14 B I 1.2.1 G soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Die Planung wäre daher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung o.g. Grundsatzes hinsichtlich landschaftlicher Vorbehaltsgebiete nicht entgegen.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Anregungen und weist auf die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Verfahren hin.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung nicht geändert.

Beschluss: 14:0

10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim

vom 25.11.2022

Az.: 1-4622-LL127-34502/2022

Anregungen

Das o.g. Vorgaben ist parallel Gegenstand eines Verfahrens nach § 15 BImSchG. In diesem Verfahren werden der Umgang mit Kondensat und wassergefährdenden Stoffen behandelt, sodass dies im Rahmen der Bauleitplanung nicht behandelt wird.

Auch die Fragen der Umwallung und der Niederschlagswasserbeseitigung, die einerseits im Rahmen der Anlagengenehmigung, andererseits im Rahmen eines eigenen Wasserrechtsverfahrens zu bewerten und ggf. zu tektieren sind, werden im Bauleitplanverfahren an dieser Stelle nur mit entsprechendem Verweis behandelt.

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme besteht mit der vorliegenden Bauleitplanung Einverständnis.

Auf die bestehende Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie das anhängige Verfahren nach BImSchG haben wir verwiesen bzw. verweisen wir.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

1. Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z. B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Gerade aufgrund der Umwallung und der ggf. über Geländeoberkante hochgezogenen Umrandung der Fahrhilfen bei gegebenen leichtem Gefälle nach Süden, gepaart mit saisonal unbewachsener landwirtschaftlicher Fläche kann zu erhöhtem, kanalisiertem Zutritt von wild abfließendem Wasser führen. Wir empfehlen daher, die zu errichtenden Bauwerke auf dies hin auszugestalten.

Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Vorschlag für Festsetzungen

"Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten."

"Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt." (Hinweis: Dazu sollte die Gemeinde möglichst Kote(n) im Plan und Bezugshöhen angeben. Der konkreten Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:"

"Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrhahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, Z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden."

"Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen."

2. Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand muss durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Hierzu ist ein hydrogeologisches Fachgutachten erstellen zu lassen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss."

"Zur Beschreibung der Grundwasser- / Untergrundsituation sind in der Regel Bohrungen / Erdaufschlüsse erforderlich. Für Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, ist vor Bohrbeginn ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen."

3. Altlasten und Bodenschutz

3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Für Informationen bezüglich (weiterer) Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen oder entsprechender Verdachtsflächen im Bebauungsplangebiet ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anzufragen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG)."

"Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bödenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen."

3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Bauleitplanung allgemein

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Zur Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i. Verb. m. Anl. 1 Nr. 2a BauGB müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) bewertet werden.

Dies ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan geschehen. Da es sich bei der zu überplanenden Fläche um bereits stark beanspruchte Böden handelt, die zudem bereits stark versiegelt sind, wird auf weitere Hinweise verzichtet.

4. Abwasserentsorgung

4.1 Allgemeines

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Kondensat wird im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG behandelt und hier nicht weiter betrachtet.

4.1.1 Niederschlagswasser

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Der Bestand verfügt zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Hofflächen über eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Landsberg am Lech, Az. 6329-62.1/13, vom 24. 08.2022. Die sich die geplante Erweiterung auf dem Flächenumfang der mit Niederschlagswasser beaufschlagten Hofflächen befinden, ist zu prüfen, ob dieser Bescheid einer Anpassung bedarf.

Wir empfehlen, die entsprechenden Passagen in den "Textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen" auf die tatsächlichen Gegebenheiten hin zu überarbeiten.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

Vorschlag für Festsetzungen:

"Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke."

"Flachdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden."

"Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten."

"In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind - sofern Metaldächer zum Einsatz kommen sollen - nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig."

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW

(Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind."

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die Gemeinde Igling bedankt sich für die Anregungen und trifft bzgl. des vorgebrachten Punktes zur Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen Anpassungen bzgl. der Höhenfestsetzungen. Weiterhin nimmt die Gemeinde Igling die vorgebrachten Hinweise unter textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen mit auf.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplanvorentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung geändert.

Beschluss: 14:0

14 LEW Verteilnetz GmbH

vom 22.11.2022

Anregungen

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 20-kV-Kabelleitung A-JG 111 im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel"

Bestehende 1-kV-Freileitungen

Im Geltungsbereich verläuft eine 1-kV-Freileitung. Im beigelegten Ortsnetzplan M = 1 : 500 ist die Leitungstrasse dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitung zu beachten:

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und

Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Hölzer

Tel. 08241/5002-386

E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die vorgebrachten Hinweise werden unter textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen mit aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung / Abwägung wird der Bebauungsplan redaktionell ergänzt.

Beschluss: 14:0

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

6. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Blockheizkraftwerk"

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Blockheizkraftwerk“ mit Begründung in der Fassung vom 13.12.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Fachbehörden, die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

7. Auslegungs- und Billigungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan "Sondergebiet Riebel" der Gemeinde Igling

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Igling hat am 11.10.2022 in seiner öffentlichen Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Riebel“ beschlossen.

Das Planungsbüro OPLA hat hierzu einen ersten Entwurf erstellt, welcher dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Riebel“ mit Begründung in der Fassung vom 11.10.2022.
2. Die 1. Änderung in der Fassung vom 11.10.2022 ist einschließlich Begründung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

8. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Römerstraße" der Gemeinde Igling

TOP 8 wird von der Tagesordnung genommen, da der damit verbundene Bauantrag durch die Bauherrschaft mit sofortiger Wirkung zurückgezogen worden ist.

9. Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Römerstraße", der Gemeinde Igling

TOP 9 wird von der Tagesordnung genommen, da der damit verbundene Bauantrag durch die Bauherrschaft mit sofortiger Wirkung zurückgezogen worden ist.

10. Antrag auf Baugenehmigung: Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses im Rahmen einer energetischen Sanierung und Neubau einer Doppelgarage auf dem Flurstück 182/2, Römerstraße 4, Gemarkung Unterigling

TOP 10 wird von der Tagesordnung genommen, da der damit verbundene Bauantrag durch die Bauherrschaft mit sofortiger Wirkung zurückgezogen worden ist.

11. Auftragsvergabe Neubau Kinderkrippe - Estricharbeiten

Sachverhalt:

Am 20.10.2022 wurde die Ex-ante Bekanntmachung im Staatsanzeiger veröffentlicht. Mit der Übersendung der Unterlagen am 27.10.2022 wurden 32 Firmen aufgefordert, ein entsprechendes Angebot abzugeben.

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Die Submission fand am 28.11.2022 statt. Es haben 10 Firmen ein Angebot abgegeben.

Nach Auswertung der Unterlagen durch das Planungsbüro Roter Punkt Architekten soll der Auftrag an die folgende Firma, mit dem wirtschaftlichsten Angebot, vergeben werden.

Beauftragte Firma:	Plan Estrichbau
Anschrift:	In der Pfingstweide 11, 66663 Merzig
Maßnahme:	Estricharbeiten
Angebot vom:	25.11.2022
Angebotssumme (brutto):	39.257,79 EUR
Zusätzliche Vereinbarungen:	
Hinweise:	Preis inkl. 2 % Nachlass

Beschluss:

Die Gemeinde Igling erteilt den Auftrag für die Estricharbeiten zum Neubau einer Kindertagesstätte gemäß der vor genannten Empfehlung an die Firma Plan Estrichbau in Höhe der Angebotssumme von 39.257,79 EUR/brutto.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

12. Rücktritt 1. Kommandant FFW Holzhausen

Erster Kommandant der FFW Holzhausen, Florian Mayr, ist durch den Kreisbrandrat zum Kreisbrandmeister ernannt worden. Er übernimmt damit die Nachfolge von Bernhard Glatz, der wiederum zum Kreisbrandinspektor ernannt wurde.

Mit Schreiben vom 02.12.2022 kündigt Florian Mayr seinen Rücktritt als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Holzhausen an.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling unterstützt die Ernennung zum Kreisbrandmeister und akzeptiert den Rücktritt des Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzhausen, Florian Mayr, zum 31.12.2022.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

13. Förderung Rotkreuz-Arbeit - Betriebskostenzuschuss

Mit Schreiben vom 06.10.2022 hat sich der Kreisverband Landsberg am Lech im Bayerischen Roten Kreuz an Bürgermeister Günter Först gewandt und um einen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 0,50 Euro je Einwohner gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling beschließt, dem Kreisverband Landsberg am Lech im Bayerischen Roten Kreuz einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 0,50 Euro je Einwohner zur Förderung der Rotkreuz-Arbeit zu bewilligen. Die Einwohnerzahl der Gemeinde wird ohne Bewohner von Regens Wagner berechnet.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

14. Bericht des Bürgermeisters

Renaturierung Kiesgrube Nord: Ein Dank ergeht an Gemeinderatsmitglied und Waldreferent Herrn Gayer, der sich um die Bepflanzung gekümmert und bei der Aufforstung mitgeholfen hat.

Kreisverkehr LL22: Einladung zur Verkehrsfreigabe des neugebauten Kreisverkehrs am Dienstag, 20.12.2022, ergeht an alle Gemeinderatsmitglieder.

Wertstoffhof Igling: Der Wertstoffhof Igling (südlich der Bahnlinie) bleibt am Samstag, 24.12.2022 (Heiligabend) und am Samstag, 31.12.2022 (Silvester) geschlossen.

Bürger-App: Die Gemeinde Igling könnte sich der sogenannten Bürger-App anschließen, über die Informationen zur Gemeinde abgerufen werden können. Die VG-Gemeinden Hurlach und Obermeitingen nutzen diese App bereits. Herr Bürgermeister Först lässt ein Angebot erstellen. Eventuell erfolgt in der Januar-Sitzung der Beschluss.

Brennholz: Die Gemeinde Igling gibt Brennholz am Stoffersberg kostengünstig an Iglinger Bürger ab. Über die gemeindlichen Anschlagtafeln und Homepage wird auf die Aktion hingewiesen.

Straßennamen Neubaugebiete: Für die Baugebiete „Am Nassenwang“ und Gewerbegebiet II sind Straßennamen und -nummern zu vergeben. Vorschläge aus dem Gremium können an Herrn Först gesendet werden.

Grünpflege Holzhausen: Heckenschneide- und Rasenmäharbeiten auf gemeindlichem Grund in Holzhausen sind zu vergeben. Bürger können sich bei Interesse melden. Ein Angebot liegt bereits vor.

15. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

- **Herr Benisch** moniert, dass der Weg von Lamerdingen über den Eselsberg bis zur gemeindlichen Grenze kaum gesalzt wird und deshalb spiegelglatt ist. Er bittet um Nachricht an die Gemeinde Lamerdingen.

Herr Bürgermeister Först will den beauftragten Winterdienst darüber informieren.

- **Herr Graf von Maldeghem** will beobachtet haben, dass durch die Sperrung der LL22 Richtung Kaufering deutlich mehr Verkehr durch Igling zu verzeichnen ist. Er regt an, über eine Tempo-30-

Zone für die Unteriglinger Straße nachzudenken und bittet die Verwaltung zu eruieren, ob und wie das umzusetzen wäre.

Weiter regt Graf von Maldeghem an, über die Errichtung einer Seniorenwohnanlage in Igling nachzudenken, am Beispiel solch eines Projektes in Holzhausen.

Bürgermeister Först stellt fest, dass die Gemeinde schon mehrere Standorte und Möglichkeiten für eine Seniorenwohnanlage diskutiert und bereits Beispiele dieser Art besichtigt hat. Das Thema wird weiter präsent bleiben.

- **Herr Heiland** will wissen, ab welchem Auftragsvolumen eine Ausschreibung über den Staatsanzeiger laufen muss.

Herr Först will das prüfen lassen.

- **Herr Schuster** bittet Herrn Heiland, die von den Asphaltarbeiten betroffenen Einfahrten entlang der Zugspitzstraße noch vor den Feiertagen aufzukieseln.

Herr Heiland weist darauf hin, dass dies wohl schon morgen erledigt sein wird.

- **Herr Gluska** signalisiert Interesse an der Datenauswertung bezüglich Verkehrsüberwachung.

Herr Först will dem nachkommen und eine Jahresübersicht erarbeiten lassen.

Um 20:02 Uhr schließt Erster Bürgermeister Günter Först die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günter Först
Erster Bürgermeister

Regine Hildebrandt
Schriftführung